

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Einführung des gebundenen Ganztags an weiteren 2 Kölner Schulen ab Schuljahr 2015/16****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	24.11.2014
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	08.12.2014
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	01.12.2014
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	01.12.2014
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	08.12.2014
Finanzausschuss	15.12.2014
Rat	16.12.2014

***Der Ausschuss Schule und Weiterbildung verzichtet auf den 2. Durchgang, sofern die Bezirksvertretungen der Vorlage ohne Änderungen zustimmen.**

Beschluss:

- 1.) Der Rat der Stadt Köln beschließt gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SchulG NRW die Einführung des Ganztagsbetriebs beginnend mit der Jahrgangsstufe 5 **zum 01.08.2015** an folgenden Schulen

1. **Realschule Godorf**, Johannes-Gutenberg-Schule, Kuckucksweg 4, 50997 Köln
2. **Städtische Förderschule Zülpicher Str.**, Emotionale und Soziale Entwicklung, Zülpicher Str. 194, 50937 Köln

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

- 2.) Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, bezüglich der Standorte der unter Ziffer 1 genannten Schulen, die eine Genehmigung der Bezirksregierung erhalten, die Einführung des Ganztagsbetriebs nach gesicherter Finanzierung im vorhandenen Raumbestand ohne bauliche Änderungen zu betreiben.
- 3.) Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, die ab dem Haushaltsjahr 2015 sukzessive entstehenden zusätzlichen Personalkosten im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, bereitzustellen. Die Deckung erfolgt innerhalb des Teilergebnisplans 0301, Schulträgeraufgaben. Der Rat der Stadt Köln beschließt zum Stellenplan 2015 die Zusetzung von insgesamt rd. 0,14 Stellen Schulsekretär/in in der VGr. VII/VIb BAT (EG 5 TVöD). Die jeweils für die einzelnen Schuljahre anteiligen Stellenanteile werden verwaltungsintern entsprechend bereitgestellt. Verwaltungsinterne Stellenverrechnungen werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Der Personalaufwand ist in die Planung 2015 fortfolgende eingeflossen.
- 4.) Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Alternative

Der Rat der Stadt Köln verzichtet zum jetzigen Zeitpunkt auf die weitere Einführung von gebundenen Ganztagschulen in Köln.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€	siehe Begründung
b) Sachaufwendungen etc.	_____€	
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€	

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Die Landesregierung NRW hat sich zum Ziel gesetzt, dass Bildungssystem gerechter und leistungsfähiger zu gestalten. Der Koalitionsvertrag 2012-2017 unter dem Titel „Verantwortung für ein starkes NRW — Miteinander die Zukunft gestalten“ stellt als wichtige Gelingensbedingung insbesondere auf längeres gemeinsames Lernen, sowie auf den weiteren Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen ab. Angestrebt ist daher nun Schritt für Schritt die vorhandenen Ganztagsangebote auszubauen und weitere Ganztagschulen zu schaffen. Schülerinnen und Schülern können durch die nachhaltigere Betreuung in der ganztägigen Beschulung vielfältige Bildungschancen eröffnet werden. Den Eltern kann die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich erleichtert werden.

Der Rat der Stadt Köln hat sich daher bereits in seiner Sitzung vom 29.05.2008 mehrheitlich für die flächendeckende und bedarfsgerechte Einführung von weiteren gebundenen Ganztagschulen ausgesprochen. Auch die Elternbefragungen in den Jahren 2009 und 2012 belegen eindeutig das Bedürfnis der Eltern nach schulischen Ganztagsangeboten. Demnach ist es rd. 68 % der Eltern wichtig oder sehr wichtig, dass die gewünschte Schule eine Ganztagschule mit Mittagessen und Unterrichtsangeboten am Nachmittag ist.

Die Stadt Köln unterstützt daher nachhaltig und mit Überzeugung den Ausbau des Ganztags an Kölner Schulen. Sie trägt damit den Bedürfnissen und Anforderungen von Schülern und Eltern in einer modernen Stadtgesellschaft als auch ihren gesetzlichen Verpflichtungen Rechnung.

Im Schuljahr 2013/14 konnten in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I an städtischen Gymnasien, Gesamt-, Real- und Hauptschulen bereits rund 63 % der Plätze im Ganztagsunterricht angeboten werden. Diese Quote würde sich mit den aus dieser Vorlage entstehen neuen Plätzen, sowie durch die bereits im Jahr 2013 vom Rat beschlossenen Vorhaben zum Schuljahr 2015/16 auf rund 70 % erhöhen.

Diese Entwicklung spiegelt deutlich das Ergebnis der vorgenannten Elternbefragung zur ganztägigen Beschulung. Gleichzeitig erwächst aus dieser Entwicklung aber auch eine gestiegene Anforderung an die Stadt Köln als Schulträger im Hinblick auf räumliche und finanzielle Ressourcen.

Daher muss der weitere Ausbau des Ganztagsangebotes an Kölner Schulen bedarfsgerecht, aber mit Augenmaß und auf Zukunftsfähigkeit ausgerichtet umgesetzt werden.

Ganztagschulen sind gem. Runderlass 12-63 Nr. 2 vom 23.12.2010 des Ministeriums Schule und Weiterbildung NW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SchulG Gegenstand der Schulentwicklungsplanung nach § 80 SchulG. Der Schulträger entscheidet, ob eine Schule als gebundene Ganztagschule geführt wird.

Als Entscheidung des Schulträgers gilt in diesem Sinne ein Beschluss des Rates in Verbindung mit der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (hier: Bezirksregierung Köln) gem. § 80 Abs. 3 SchulG. Gleichzeitig regelt der Runderlass, dass Leistungen der Kommune zur Einrichtung bzw. zum Betrieb von Ganztagschulen (...) zu den pflichtigen Leistungen gehören. Da der Schulträger nach diesem Erlass die erforderliche Infrastruktur, Räume, sowie Sach- und Personalausstattung bereitstellt und die sächlichen Betriebskosten trägt, ist die Bereitstellung eines Raumprogramms, welches die Anforderungen an den Ganztagsbetrieb einer Schule erfüllt, eine verpflichtende und unabwendbare Aufgabe zur Erfüllung, des sich aus der Entscheidung des Rates, der Genehmigung durch die Bezirksregierung und diesem Erlass ergebenden Pflichten.

Raumausstattung und schulentwicklungsplanerische Bewertung der Schulen

Die Umwandlung in Ganztagschulen bedingt für alle Schulen die Sicherstellung eines entsprechenden Ganztagsraumbestands durch den Schulträger. So müssen neben Küchen und Speiseräumen auch Aufenthaltsräume für Spiel und Entspannung, sowie für Ruhe und fachbezogene Einzel- und Gruppenarbeit vorgehalten werden. Das Verfahren zur Einführung des gebundenen Ganztags kann daher nur unter der Voraussetzung initiiert werden, dass die Umsetzung im räumlichen Bestand bzw. im Rahmen der bereits geplanten und durch Planungsbeschluss gesicherten Maßnahmen an den genannten Schulen erfolgen kann.

Gleichzeitig müssen die Schulen in dieser Schulform in ihrem Bestand konzeptionell gesichert sein. D.h., die Schülerzahlenerwartung der kommenden Jahre in den Eingangsklassen entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Pädagogisches Konzept

Die Schulen erarbeiten ein Ganztagskonzept, dass dem Antrag des Schulträgers auf Umwandlung an die Bezirksregierung beigelegt werden muss. Die Schulen wurden gebeten, dieses Konzept vor Weitergabe an die Verwaltung mit der zuständigen Schulaufsicht vor zu besprechen, um Korrekturen nach Antragsabgabe zu vermeiden. Die Verwaltung bittet die Schulen, die in den Antrag aufgenommen werden, spätestens bis Anfang Dezember 2014 das Konzept einzureichen.

Soweit die rechtlichen, sächlichen, personellen und auch konzeptionellen Voraussetzungen gegeben sind, können die Schulen nach der Genehmigung durch die Bezirksregierung als Obere Schulaufsicht den Ganztagsbetrieb ab 01.08.2015 aufnehmen. Die Aufnahme des Ganztagsbetriebs erfolgt jahrgangsweise, aufbauend ab der Klasse 5. Für die bis zu diesem Zeitpunkt aufgenommenen Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgangsstufen ändert sich die Zeitform des Unterrichts nicht.

Realschule Godorf, Johannes-Gutenberg-Schule, Kuckucksweg 4, Köln-Godorf

Die Schulkonferenz der Realschule Godorf, Johannes-Gutenberg-Schule, hat in ihrer Sitzung vom 10.10.2013 einen Beschluss zur Einführung des gebundenen Ganztages zum Schuljahr 2014/15 gefasst. Aus organisatorischen Gründen wäre die Umsetzung jedoch erst zu Schuljahr 2015/16 möglich.

Im Betrachtungszeitraum 2005-2014 verzeichnete die Johannes-Gutenberg-Schule recht stabile Schülerzahlen innerhalb einer Bandbreite von 541 bis 620 Schülerinnen und Schülern.

Schüler		2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
Johannes-Gutenberg-Schule / Kuckucksweg (RS)	Klassenstufe 5	74	97	106	99	100	87	106	95	72
	Klassenstufe 6	83	77	100	106	98	100	89	106	95
	Klassenstufe 7	76	86	80	110	104	107	98	96	97
	Klassenstufe 8	109	78	90	79	116	101	111	97	105
	Klassenstufe 9	112	115	88	88	74	117	106	109	104
	Klassenstufe 10	87	104	108	86	76	77	109	107	113
	Summe	541	557	572	568	568	589	619	610	586

Gemäß Vorstatistik (Stand März 2014) führt die Schule zum Schuljahr 2014/15 insgesamt rd. 589 Schülerinnen und Schüler. Die Schülerzahlen erscheinen derzeit noch verhältnismäßig stabil, auch wenn im Stadtgebiet von Köln zu beobachten ist, dass auch an Realschulen die Akzeptanz der Eltern nachlassen kann.

Dennoch wird die Umsetzung dieses Schulkonferenzbeschlusses zur Umstellung auf den Ganztagsbetrieb von Seiten der Schulverwaltung kritisch gesehen, da die Einführung des gebundenen Ganztages nur im vorhandenen Raumprogramm erfolgen könnte. Inbesondere die Mittagsversorgung der Schülerinnen und Schüler wird dabei als problematisch erachtet.

Die erforderlichen baulichen Änderungen und/oder Erweiterungen können nämlich, da sie als Teil des Maßnahmenpaketes zur „Entzerrung des Mietbudgets“ bereits im I. Quartal 2013 zeitlich zurück gestellt werden mussten, derzeit nicht durchgeführt werden. Ob, und wenn ja wann die Maßnahme realisiert werden könnte, steht noch nicht fest.

Um die Mittagsversorgung im Schichtbetrieb in den vorhandenen Räumlichkeiten gewährleisten zu können, müssen Ausstattungsgegenstände (z.B. Hausrat, Tische, Stühle etc.) für rund 200 Schülerinnen und Schüler beschafft werden. Die Kosten dafür belaufen sich vermutlich auf einen höheren 5-stelligen Eurobetrag.

Die Schulkonferenz der Johannes-Gutenberg-Schule betont mit Schreiben vom 03.09.2014 jedoch, dass der Wechsel in den gebundenen Ganztags aus ihrer Sicht ohne bauliche Änderungen umgesetzt werden kann.

Die Initiative zur Einführung des gebundenen Ganztags wurde auf massives Drängen und in Kenntnis der ungünstigen räumlichen Situation sowohl seitens der Johannes-Gutenberg-Schule, als auch der Bezirksvertretung 2 vorangetrieben. Sollte nach der Einführung des gebundenen Ganztags in der Schule zukünftig erkennbar werden, dass ein dauerhafter Ganztagsbetrieb nur mit räumlicher und/oder technischer Erweiterung aufrecht zu erhalten wäre, bestünde lediglich die Option, den Schulbetrieb dann, beginnend mit dem 5. Schuljahr, auf die Halbtagsform zurück zu führen.

Städtische Förderschule Zülpicher Straße, Emotionale und Soziale Entwicklung, Zülpicher Str. 194, Köln-Sülz

Auf Basis eines Schulkonferenzbeschlusses vom 24.03.2014 beantragt die Förderschule Zülpicher Str. 194 die Einführung des gebundenen Ganztages in der Sekundarstufe. In der Primarstufe soll die Offene Ganztageschule erhalten bleiben.

Im Betrachtungszeitraum 2005-2014 verzeichnete die Schule Zülpicher Straße stabile bis leicht steigende Schülerzahlen innerhalb einer Bandbreite von 74 bis 103 Schülerinnen und Schüler.

Schüler		2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
Zülpicher Str. (FES)	Klasse 1	0	6	0	0	4	0	0	0	0
	Klasse 2	0	0	11	0	0	0	0	0	0
	Klasse 3	7	10	4	14	11	10	10	10	9
	Klasse 4	9	8	8	9	12	0	8	9	8
	Klasse 5	8	10	8	0	9	14	10	8	13
	Klasse 6	8	8	22	12	10	9	13	10	12
	Klasse 7	8	19	12	11	8	13	12	17	13
	Klasse 8	9	9	10	11	9	7	11	8	21
	Klasse 9	16	10	16	30	11	11	9	19	14
	Klasse 10	9	11	6	3	18	20	30	7	13
	Summe		74	91	97	90	92	84	103	88

Stadtweit ist seit einigen Jahren eine deutliche Steigerung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung zu verzeichnen. Gleichzeitig hat sich in diesem Förderschwerpunkt aber auch eine überdurchschnittliche Inklusionsquote von rund 49,0% (Schuljahr 2013/14) entwickelt. Aufgrund der deutlich gestiegenen Inklusionsquote wird der Anstieg der Schülerzahlen in diesem Förderschwerpunkt natürlich nicht in Gänze an den spezialisierten Förderschulen deutlich. Die dargestellte Schülerzahlenentwicklung an der Förderschule Zülpicher Straße bildet aber mit einer rund 17 % -igen Steigerung der Schülerzahlen den stadtweiten Trend im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung sichtbar ab.

Am 16.10.2013 wurde in Zusammenhang mit der Verabschiedung des ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) erlassen.

Nach dieser Verordnung sind für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung 88 Schülerinnen und Schüler erforderlich, soweit die Schulen – wie im Falle der Schule Zülpicher Straße – den Primar- und Sekundarbereich umfassen. Angesichts der oben dargestellten Schülerzahlen besteht für die Förderschule Zülpicher Straße somit aktuell kein Handlungsbedarf für schulorganisatorische Maßnahmen im Sinne der Mindestschülerzahlenverordnung.

Der Inklusionsplan für Kölner Schulen (Session 2017/2012) formuliert als zentrales Ziel, dass mit Unterstützung des Landes bis zum Jahr 2020 eine inklusive Bildungslandschaft geschaffen werden soll. Bis dahin sollen möglichst viele Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam an einer allgemeinen Schule lernen. Maßgeblich ist und bleibt hier jedoch das Elternwahlverhalten.

Trotz der Möglichkeit des gemeinsamen Lernens besucht der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler die Förderschule Zülpicher Straße auf Wunsch der Eltern. Die Schülerinnen und Schüler haben in der Mehrzahl einen sehr hohen Förderbedarf, der durch das bestehende Halbtagsangebot der Schule aber nur bedingt abgedeckt werden kann.

Daher wurde an der städtischen Förderschule Zülpicher Straße seit dem Jahr 2010 in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Köln probeweise ein Ganztagsangebot für 20 Schülerinnen und Schüler initiiert. In diesem Rahmen konnte die Schule neben der regulären Beschulung in Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus dem Bereich der Wirtschaft und dem Jugendhilfeträger erfolgreich ein umfassendes Angebot an Projekten zur Berufsorientierung und -findung für die Schülerinnen und Schüler gestalten. Solche Angebote sind seriös, zielführend und nachhaltig jedoch nur in einer ganztägigen Beschulung zu realisieren.

Vor dem Hintergrund der kontinuierlich stabilen Schülerzahlenentwicklung, sowie dem erfolgreichen konzeptionellen Ansatz zur nachhaltigen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, befürwortet die Verwaltung die Einführung des gebundenen Ganztages in der Sekundarstufe an der Förderschule Zülpicher Straße. Wie von der Schule beantragt, soll der offene Ganztags in der Primarstufe der Schule erhalten bleiben.

Auch hier müsste, sofern die Schule zukünftig zusätzliche Raumanforderungen für den gebundenen Ganztags stellt, überprüft werden, ob der Schulbetrieb dann erneut, beginnend mit dem 5. Schuljahr, auf die Halbtagsform geändert werden müsste. Bei einem Ortstermin in der FES Zülpicher Str. wurde

jedoch festgestellt, dass die Raumsituation für den gebundenen Ganzttag ausreichend ist. Da die Schule bereits im offenen Ganzttag betrieben wird, sind lediglich geringfügige Ausstattungsgegenstände (z.B. Geschirr) für rund 25 Schüler zu beschaffen um die Essensausgabe im Schichtbetrieb gewährleisten zu können.

Verpflegung

Der Ganztagsbetrieb setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler ein Verpflegungsangebot in der Schule erhalten. Dieses muss sich an den Grundsätzen gesunder Ernährung (Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) und den entsprechenden Zielsetzungen der Gesundheitserziehung orientieren.

Der Schulträger stellt dafür Räume und Sachausstattung bereit. Die Verpflegung wird durch einen Caterer sichergestellt, der die Mahlzeiten mit eigenem Personal und in eigenen Räumen oder ggf. in den bereits vorhandenen Schulküchen zubereitet und mit eigenem Personal auch ausgibt. Es sind daher keine weiteren Investitionen für Schulküchen erforderlich. Der Schulträger trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung wird im Einvernehmen mit der Schule von Dritten geleistet werden. Die Mittagsverpflegung wird ausschließlich den Eltern vom Caterer in Rechnung gestellt. Eine anteilige Kostenübernahme durch die Stadt Köln ist nur im Rahmen von Bildung und Teilhabe (BuT) vorgesehen.

Die Dienstleistungskonzessionen zur Bewirtschaftung der Schul-Mensen, die das tägliche Angebot eines Stammessens sicherstellen, werden durch den Schulträger öffentlich ausgeschrieben, sofern die Träger der Betreuungsangebote diese Leistung nicht erbringen. Gem. Ratsbeschluss vom 08.04.2014 (0776/2014) entfallen ab dem Schuljahr 2014/15 bei Neuvergaben die bisherigen Preisobergrenzen für das Stammessen. Die einzelnen Schulen können für die Ausschreibungen Kriterienkataloge erstellen, die in die Auswertung der Angebote mit einfließen. Darin können auch Preiskriterien festgelegt werden. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Beitragsvergünstigungen (Mittel des Bundes (Bildung und Teilhabe, Teilplan 0508)) können nach wie vor zu einem ermäßigten Preis von 1,00 Euro am Mittagessen teilnehmen.

Zeitraumen / Lehrerstellenzuschlag

Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganzttagsschulen (§ 9 Absatz 1 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend.

Gebundene und erweiterte gebundene Ganzttagsschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeitrahmen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Beispiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklären. In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen größeren Zeitrahmen als für die oberen Klassen vorsehen.

In personeller Hinsicht unterstützt das Land den gebundenen Ganzttag an Ganzttagsschulen durch einen 20%igen Lehrerstellenzuschlag (der Grundstellenzahl), an Förderschulen mit Ausnahme des Förderschwerpunktes Lernen (wie an den allgemeinen Schulen 20%) durch einen 30 %igen Lehrerstellenzuschlag (der Grundstellenzahl).

Schulsekretariatsstellen und Hausmeister

Der Stellenbedarf und daraus resultierend die Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich unter anderem nach dem an einer Schule durchgeführten Ganztagsbetrieb. Durch die Einführung des gebundenen Ganztages in der Sekundarstufe I an den im Beschlusstext genannten Schulen - nachdem alle Jahrgänge im Ganzttag geführt werden - entsteht demnach insgesamt ein Mehrbedarf von rund 0,14 Stellen Schulsekretär/in EG 5 TVöD. Die jährlichen durchschnittlichen Personalkosten betragen je Stelle 45.100,00 €. Für die rd. 0,14 Stellen ergeben sich somit ab 2021 jährliche Personalkosten von 6.461,31 €. Die Zusetzung der Stellenanteile erfolgt sukzessive entsprechend der jahrgangsweise aufbauenden Aufnahme des Ganztagsbetriebes. Hieraus ergibt sich folgende Kassenwirksamkeit:

Haushaltsjahr 2015	438,62 €
Haushaltsjahr 2016	1.503,41 €
Haushaltsjahr 2017	2.585,14 €
Haushaltsjahr 2018	3.666,86 €
Haushaltsjahr 2019	4.748,58 €
Haushaltsjahr 2020	5.830,31 €
Haushaltsjahr 2021	6.461,31 €
Haushaltsjahr 2022	6.461,31 €

An den genannten Schulen sind derzeit Schulhausmeister tätig. Auch nach Einführung des gebundenen Ganztagsbetriebes ist der Einsatz von Schulhausmeistern an diesen Standorten weiterhin erforderlich. Ein zusätzlicher Stellenbedarf bzw. zusätzliche Personalkosten für Schulhausmeister entstehen demnach grundsätzlich nicht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die Einführung des gebundenen Ganztagsbetriebes zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern frühzeitig vor Beginn des Schuljahres 2015/16 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses zu 1 die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Weitere Interessensbekundungen zur Umstellung auf den gebundenen Ganzttag zum Schuljahr 2015/16:

BERLINER STRASSE, Städtische Förderschule Emotionale und Soziale Entwicklung, Berliner Straße 975, Köln-Mülheim

Auch die FES Berliner Str. beantragt auf Basis des Schulkonferenzbeschlusses vom 01.04.2014 zum Schuljahr 2015/16 die Einführung des gebundenen Ganztages für den Sekundarbereich der Schule.

Wie vor bereits dargestellt, ist stadtweit eine Steigerung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung zu beobachten. Auch die städtische Förderschule Emotionale und Soziale Entwicklung, Berliner Straße in Köln-Dünnwald verzeichnete, wie unten dargelegt, in den letzten Jahren stabile Schülerzahlen, die sich zwischen 111 und 155 Schülern bewegen.

Mit einer rund 23 % -igen Steigerung der Schülerzahlen zwischen den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 spiegelt sich zudem der vorgenannte Trend hinsichtlich eines erhöhten stadtweiten sonderpädagogischen Förderbedarfs wider.

Angesichts dessen besteht aktuell kein Handlungsbedarf für schulorganisatorische Maßnahmen im Sinne der Mindestschülerzahlenverordnung.

Als problematisch stellt sich jedoch die Raumsituation in der Schule dar. So fehlen derzeit die im Ganztagskonzept erforderlichen Aufenthaltsräume für die Schülerinnen und Schüler. Jedoch ist man seitens der Schule zuversichtlich, diese durch Umstrukturierungsmaßnahmen schaffen zu können.

Ein weitaus größeres Problem stellt jedoch die Essensversorgung für die Schülerinnen und Schüler

dar. Die Schulleitung schlägt die Nutzung der Aula als Speiseraum sowie die Erweiterung der Aulaküche zu einer Zubereitungsküche vor. Dies wäre aber aufgrund der eingeschränkten Raumkapazität der Aulaküche nur durch eine größere Baumaßnahme möglich. Da das gesamte Gebäude unter Denkmalschutz steht, ist jedoch fraglich, ob eine solche Maßnahme aus baulicher Sicht genehmigungsfähig ist. Definitiv würde die Baumaßnahme mit hohen Kosten einhergehen.

Eine Alternative könnte auch die kostenintensive Aufstellung eines Küchencontainers auf dem Schulhof Abhilfe schaffen. Dadurch würde jedoch die ohnehin knappe Schulhoffläche zusätzlich eingeschränkt werden.

Mit der Schulleitung wurde diese Problemstellung bereits erörtert. Diese stellte dazu ein entsprechendes Raumkonzept in Aussicht, dass auch praktikable Vorschläge zur Essensversorgung beinhalten soll.

Dieses Konzept ist daher zunächst abzuwarten, bevor eine Beschlussfassung zur Änderung der Organisationsform erstellt werden kann.

Anlagen